

5. Aspekte der Sprechakttheorie nach Austin und Searle- Darstellung und Kritik

Bevor ich damit beginne, die Sprechakttheorie nach Austin und Searle nachzuzeichnen, und zwar im wesentlichen deren Darstellung der Struktur eines Sprechakts, möchte ich noch einmal den Begriff ‘soziales Handeln’ in Erinnerung rufen: - a k t in dem Kompositum Sprechakt soll nunmehr als synonym (‘gleichbedeutend’) mit - h a n d - lung gelten, so daß konsequenterweise auch der Terminus Sprechhandlung dafür einzusetzen ist. Sprachliches (zeichenhaftes bzw. verbalsymbolisches) Handeln ist dabei – sofern nicht pathologische Akte vorliegen – immer als soziales Handeln (im Sinne Max Webers) zu bestimmen (s.o.S.41 ff.), so daß Sprechakte und Sprechaktsequenzen (bzw. Sprechhandlungen und Sprechhandlungssequenzen) dem Gesamt sozialen Handelns zuzurechnen sind.

Wenn zuvor (S. 41 f.) Intentionalität und Reflexivität einerseits und Konventionalität andererseits als die wesentlichen Definitionsstücke sinnkonstituierenden, also sozialen Handelns bestimmt wurden, so darf dieser Handlungsbegriff nicht unmittelbar gleichgesetzt werden z.B. mit dem Handlungsbegriff Austins. Dieser hat keine explizite Theorie des Handelns bzw. des sprachlichen Handelns entwickelt. Eindeutig ist aber, daß nach Austin Sprechen ein Handeln ist (Austin 1962, 21, 105; dt. 1972, 41, 120; die folgenden Seitenverweise ohne Zusätze beziehen sich auf diese Arbeit) und daß Sprechhandlungen konventional bestimmt sind (14. f., 105, dt. 35, 120). (Die Intentionalität von Sprechhandlungen betont Austin weniger explizit, Searle wird hier spezielle Akzente setzen.) Damit scheint die Berechtigung gegeben, Sprechakte (als Sprechhandlungen) als abgrenzbare Kommunikationseinheiten aus dem Gesamt sprachlichen Handelns herauszulösen.

Einsichtig wird in diesem Zusammenhang aber auch, daß Sprachspiele im Sinne Wittgensteins und Sprechakte in dieser vorläufigen Bestimmung nicht identisch sind. Wittgenstein hatte im Begriff des Sprachspiels eine Kategorie etabliert, in der kommunikatives und instrumentales Handeln sowohl als funktionelle und abgrenzbare Einheit als auch als das Gesamt der Tätigkeit einer Sprachgemeinschaft zusammen gedacht werden konnten. Im Begriff des Sprechakts als Teilespekt sozialen Handelns liegt hingegen eine Kategorie vor, in der allein eine abgrenzbare sprachliche Handlung, eben ein Sprechakt, analytisch herauspräpariert ist. Sicher ist, daß damit u.a. das Zentrum sprach wissenschaftlicher Beschreibungs- und Erklärungsmöglichkeit angezeigt ist; die Gefahr, daß sprachliches Handeln damit wiederum nur isoliert und abgeschnitten von sonstigen Handlungen in den Blick kommt, ist aber unübersehbar.

Im Jahre 1962 erschien in Cambridge/Mass. das Buch des englischen Sprachphilosophen J.L.Austin unter dem Titel: „How to do things with words“, das die

postume Veröffentlichung von Vorlesungsmanuskripten aus dem Jahre 1955 darstellt. Dieses Buch wurde erst 1972 von Eike von Savigny ins Deutsche übersetzt, und zwar unter dem Titel „Zur Theorie der Sprechakte“. Dabei hatte der englische Titel das Problem fixiert, das Austin herausstellen wollte: „Wie man mit Worten Dinge tut“, oder (etwas freier): „Wie man mit Sprache handelt“. Indem man z.B. zu einem Kommunikationspartner (z.B. in einem Auto) sagt (und ihn damit warnt): „Achtung, Vorfahrtsstraße!“ oder ihm mitteilt: „Mein Onkel ist gestern gestorben“ (und sich damit für ein Versäumnis entschuldigt), vollzieht man eine solche Sprechhandlung, die in soziale Handlungszusammenhänge eingelassen ist und diese, bejahend, verneinend oder in Frage stellend, fortführt. Eine solche Sprechhandlung impliziert also jeweils Voraussetzungen und Konsequenzen für den Sprecher (und für den Angesprochenen): Sie beeinflußt bzw. verändert die Situation, in der die Kommunikationspartner stehen. Mit solchen Sprechhandlungen verbunden sind normalerweise Mimik und Gestik, also „leibgebundene Expressionen“, die die Sprechhandlungen begleiten und unterstützen. Mit diesem Begriff einer „Sprechhandlung“, dessen theoretische Ausarbeitung Bühler (1933, 43) schon gefordert hatte – er übersetzte Saussures „langue“ und „parole“ mit „Sprachgebilde“ und „Sprechhandlung“ (vgl. S. 82) –, kam in den Blick, daß sprachliche Kommunikation nicht nur ein Nachrichtenaustausch ist, aufgrund dessen über Sachverhalte kommuniziert wird – also jeweils ein Inhaltsaspekt existiert; daß zudem nicht nur ein durch Normen und Rollen gesellschaftlich bestimmter Beziehungsaspekt zwischen den Kommunikanten anzusetzen ist (vgl. Watzlawick, Beavin, Jackson 1972, 55 ff.); sondern daß sprachliche Kommunikation zugleich zeichenhaft (oder symbolisch) vermitteltes soziales Handeln darstellt, das unter den allgemeinen Bedingungen sozialen Handelns in der Spezifik seiner symbolischen, hier sprachlichen Vermittlung zu beschreiben ist: Indem sich z.B. zwei Menschen im Rahmen spezieller, gesellschaftlich bestimmter Beziehungen (Beziehungsaspekt) über etwas (Sachverhaltsaspekt) verständigen, führen sie sinnkonstituierende (soziale) Handlungen aus.

Austins Bemühungen, eine Theorie des Sprechakts als Sprechhandlung zu begründen, brachten nun u.a. insofern neue Einsichten, als er die Struktur eines Sprechakts als Sprechhandlung zu beschreiben suchte. Ausgegangen war Austin von der Frage, ob es einen grundlegenden Unterschied zwischen sog. „performativen“ und sog. „konstatierenden“ Äußerungen gebe. Konstatierende (traditionell auch „deskriptive“) Äußerungen sind solche, die lediglich behaupten, berichten, beschreiben, also traditionell Aussagen bzw. Aussagesätze darstellen, denen ein Wahrheitswert zuzuordnen ist (sie sind wahr oder falsch). Demgegenüber stehen Äußerungen, die nichts beschreiben oder behaupten, sondern: „den Satz äußern heißt: es tun“ (6, dt. 27). Beispiele Austins sind u.a. die „performative“ Äußerung: „I do“ ('sc. take this woman to be my lawful wedded wife') (5, dt. 26), was im Deutschen mit „Ja“ zu übersetzen ist, oder: „Ich taufe dieses Schiff auf den Namen ‘Queen Elizabeth’“ als Äußerung beim Wurf der Flasche gegen den Schiffs-

rumpf. Solchen und vielen anderen performativen Äußerungen – *perform* leitet sich von ‘vollziehen’, von ‘vollziehen von Handlungen’ her – ist nicht ein Wahrheitswert: wahr oder falsch zugeordnet; vielmehr ist kennzeichnend für performativen Äußerungen, daß sie „glücken“ oder „mißglücken“ können. Das heißt z.B. bei der performativen Äußerung „Ja“ im Rahmen einer Eheschließung, daß ganz bestimmte Bedingungen - allgemein: institutioneller und personeller, d.h. konventioneller und intentionaler Provenienz – vorliegen müssen, damit die Sprechhandlung der Eheschließung „glückt“. Am Ende seiner siebtenen Vorlesung resümiert Austin: „Überlegen wir nun einen Augenblick, wie weit wir sind. Unser Ausgangspunkt war, daß wir einen Gegensatz zwischen performativen und konstativen Äußerungen vermutet haben. Wir haben aber hinreichende Anzeichen dafür gefunden, daß Äußerungen beider Typen, nicht nur der performativen, verunglücken können; weiter, daß auch die performativen Äußerungen nicht nur glücken müssen, sondern der Forderung unterliegen, den Tatsachen zu entsprechen oder doch in einer je nach Fall verschiedenen Beziehung zu den Tatsachen zu stehen, wie das für allem Anschein nach konstative Äußerungen typisch ist. [...] Es ist also an der Zeit, die Frage ganz neu anzugehen. Wir wollen allgemeiner untersuchen, in wie verschiedener Weise etwas Sagen etwas Tun bedeuten kann; in wie verschiedener Weise wir etwas tun, indem wir etwas sagen“ (90 f., dt. 107 f.). Wie Austin an anderer Stelle betont (1962, dt. 1968, 153), brauche man „eine Theorie der Sprachhandlung [...], die nicht bloß den einen oder anderen Aspekt erfaßt und von den übrigen absieht“. Damit wird ersichtlich, daß Austin nummehr auch konstatierende Äußerungen dem weiteren Thema: „How to do things with words“ unterordnen möchte. Diesem Bemühen verdanken wir die Einsicht in die allgemeine Struktur eines Sprechakts, die ab der 8. Vorlesung (110 ff.) von Austin entwickelt wird.

Sofern jemand eine Äußerung - welcher Provenienz auch immer - tut, vollzieht er eine Handlung insofern, daß er etwas sagt, nämlich

- 1.1. „gewisse Geräusche zu äußern“: er vollzieht einen phonetischen Akt;
- 1.2. er vollzieht ferner einen Akt, diese Geräusche Wörtern (besser: Worten) zuzuordnen, die einer spezifischen einsprachlichen Syntax mit einer bestimmten Intonation unterworfen sind: er vollzieht einen phatischen Akt; dieser kann nicht ohne den phonetischen Akt vollzogen werden (was jedoch umgekehrt nicht gilt);
- 1.3. er vollzieht damit ferner einen Akt festzulegen, wovon die Rede ist (worauf er referiert) und welchen Sinn er mit dieser Referenz verbindet: er vollzieht einen rhetischen Akt, der somit die „Bedeutung“ der Äußerung bestimmt. Ein rhetischer Akt setzt einen phatischen voraus, ein phatischer Akt ist jedoch nicht notwendig mit einem rhetischen verknüpft (z.B. beim Diktieren). (Austin 92 f., dt. 108 f.)

Diese drei Teilakte (dazu unten) faßt Austin zu dem „lokutiven“ Akt zusammen. (Im englischen Original heißt es locutionary act, dementsprechend in der Übersetzung lokutionär; ich folge Austins Hinweis (6, dt. 27), der statt früherem performatory nummehr performative benutzt, und verkürze locutionary, illocu-

tionary usw. zu lokutiv, illokutiv usw.). Dieser lokutive Akt, das ist nicht zu übersehen, bildet die Systematik „konventioneller“, systembezogener Sprachwissenschaft ab: In 1.1. wird der Aufgabenbereich von Phonetik und Phonologie definiert; in 1.2. der von Morphologie („Wörter“) und Syntax; in 1.3. der von lexikalischer und Satz-Semantik.

In dem man einen lokutiven Akt vollzieht, vollzieht man 2. einen illokutiven Akt. In dem der Sprecher den lokutiven Akt, also den „eigentlich“ sprachlichen Akt, ausführt, übt er eine kommunikative Kraft (engl. „force“) auf den (die) Hörer (die Angesprochenen) aus. Die unterschiedlichen Aufgaben (Funktionen), die Sprache in dieser Hinsicht übernimmt, nennt Austin die Lehre der „illokutiven Kräfte“ (99, dt. 115) (z.B. *fragen, antworten, informieren, versichern, warnen* etc.). Illokutiv soll also nach Austin verstanden werden als „performance of an act in saying something“ (99, dt. 115), also in dem man etwas sagt, somit einen lokutiven Akt vollzieht, führt man eine illokutive Sprechhandlung aus: Das assimilierte *in* in illokutiv ist also als ‚gleichzeitig‘ zu interpretieren (und nicht als Negationspartikel wie das assimilierte *in* in illegitim bzw. wie *in* in inhuman usw. (vgl. die Anm. des Übersetzers von Savigny, 115)).

Zugleich kann der Sprecher, dadurch daß (by) er einen illokutiven Akt vollzieht, einen 3. perlokutiven Akt vollziehen. Aus der Kraft des illokutiven Akts können sich „consequential effects“, d.h. Folgewirkungen ergeben, die nicht konventionalisiert (geregelt, genormt) sind, also je individuelle Folgewirkungen eines je spezifischen Sprechakts. So kann man, vom Sprecher aus gesehen, jemanden trösten (verstanden als illokutiver Akt) und ihn zugleich (vom Sprecher aus gesehen) damit verblüffen (wollen) (und das wäre der perlokutive Akt). Im perlokutiven Akt sollen die möglichen, aber nicht durch die spezifische Sprechhandlung notwendigen Folgen, die der Sprecher bewirkt, benannt werden: Um jemanden in die Position des „Gehorchens“ zu bringen, kann man ihm einen „Befehl geben“ – und das wäre ein illokutiver Akt; man kann ihn aber auch anders dazu bringen zu gehorchen, etwa indem man eine spezielle Mitteilung (z.B. enthüllenden Charakters) macht (illokutiver Akt) und ihn (vom Sprecher aus gesehen) dadurch (s.o.) zum Gehorsam bringt (vgl. Austin 116 f., dt. 131). Einsichtig ist, daß im Rahmen des perlokutiven Akts die sprachwissenschaftliche Theoriebildung sehr schnell eine unüberschreitbare Grenze erreicht, insfern die perlokutiven Effekte per definitionem nicht durch sprachliche Konventionen vermittelt sind. (Der perlokutive Akt hat die verwirrendsten Interpretationen erfahren; vgl. z.B. die Korrektur seiner früheren Interpretationen durch Wunderlich in Wunderlich (1972) 46; Maas/Wunderlich (1972) 2. Aufl. 317; auch die Darstellung von v. Savigny (1974) 129, 131 scheint nicht in Übereinstimmung mit Austins Bestimmung zu sein.)

Mit diesem Ensemble lokutiver, illokutiver und perlokutiver Teilakte (bzw. phonetischer, phatischer und rhetischer Teilteilakte) hat Austin eine elementare Einsicht in die Struktur einer Sprechhandlung gegeben. Wesentlich ist dabei,

darauf hinzuweisen, daß diese Teilakte nur analytisch so als Teilakte gelten können (im Rahmen eines theoretischen Entwurfs); daß darüber hinaus es sinnvoll ist, mit Wunderlich (1974, 324) von „Aspekten nur einer Handlung“ zu sprechen: ein Sprechakt als Handlungseinheit lokutiver, illokutiver und perlokutiver Aspekte, wobei der perlokutive Aspekt nicht notwendiger Bestandteil ist, vielmehr dieser als Konsequenz (Austin: „consequential effect“) aus dem illokutiven Aspekt gelten kann.

Nachdem Austin solchermaßen die Struktur jedes möglichen Sprechaktes nachgezeichnet hat, fragt er am Ende seiner Vorlesungen: „Was bleibt dann letzten Endes von der Unterscheidung zwischen performativer und konstatierender Äußerung?“ (144 f., dt. 161) Er führt aus, daß es unter abstrahierendem Aspekt offensichtlich darum gegangen sei, bei der sog. konstatierenden Äußerung von illokutiven und erst recht perlokutiven Aspekten – Austin spricht hier selbst von „*illocutionary aspects*“ – abzusehen und sich ganz auf den lokutiven zu konzentrieren: „Darüber hinaus ist unsere Vorstellung von der Entsprechung zu den Tatsachen [‘correspondence with the facts’] zu einfach, weil für sie in Wahrheit der illokutive Aspekt wesentlich ist.“ Bei der sog. performativen Äußerung hingegen habe man so intensiv wie möglich die illokutive Wirkung bzw. Kraft in den Vordergrund des Interesses gestellt und abstrahierte von der „Dimension der Entsprechung zu den Tatsachen“. Beides seien auf jeden Fall Abstraktionen, wobei die nur implizit vorgenommene Folgerung Austins hier noch einmal explizit wiederzugeben ist: In beiden Typen von Äußerungen (nicht Sätzen, Äußerungen sind situierte Sätze) liegen sowohl lokutive als auch illokutive Aspekte vor. Die beiden durch die sprachphilosophische und erkenntnistheoretische Diskussion vorgegebenen Differenzierungen seien im Rahmen einer Typenlehre der Sprechakte neu zu bestimmen.

Nimmt man die schon oben (s.S.26 f.) angesprochene Parallelisierung der Aspekte eines Sprechakts mit Aspekten der Semiotik bzw. Linguistik (s. Kap. 2) wieder auf, so kann man deutlich machen, daß zwei Ebenen sprachwissenschaftlicher Beschreibung und dementsprechend im Objektbereich zwei Ebenen sprachlicher Konventionen existieren (vgl. Wunderlich (1972) 13 ff.: „Zwei Ebenen der Konventionalität von Sprache“): Eine Ebene, die ich die grammatische nennen möchte, sofern Lexikon und Semantik in die Grammatik integriert sind und deren Objektbereich der lokutive Aspekt ist. In den Grammatiken wird die Struktur von Sätzen beschrieben, ohne daß angegeben wird, was Sprecher (bzw. Schreiber) mit diesen Sätzen in der Kommunikation (d.h. hinsichtlich ihrer Adressaten) anfangen können. Denken Sie etwa an die Beispiele der Grammatiker. Niemand erläutert, was Sprecher (nicht Linguisten) mit solchen Sätzen wie „flying planes are dangerous“ oder „John is eager to please“ und „John is easy to please“ in der Kommunikation anfangen können. Die andere Ebene sprachlicher Konvention ist die kommunikativ-pragmatische. Sie hat ihren Objektbereich im illokutiven und ggf. perlokutiven Aspekt, insofern hier die kommunikative Kraft bzw.

Wirkung von Sätzen als Äußerungen beschrieben werden. Diese zweite Ebene überlagert die erste insofern, als die Grammatik nicht eindeutig festlegt, welche grammatischen Strukturen welche kommunikative Funktion (und damit Wirkung bzw. Kraft) haben können. Zwar erfolgt durch die Grammatik eine Vorstrukturierung insofern, als sie z.B. grammatische Modi (Indikativ, Konjunktiv, Imperativ) und spezielle, u.a. durch Wortstellungsregeln abgegrenzte Satzarten (Aussagesatz, Fragesatz, Aufforderungs-, Wunsch- und Ausrufesatz) beschreibt. Aber damit sind spezifische Sprechhandlungstypen keineswegs festgelegt. Man kann nämlich mit der Satzart Fragesatz den Sprechhandlungstyp Befehl ausführen: „Können Sie mal das Licht ausmachen?“ und mit der Satzart Aussagesatz dem Sprechhandlungstyp Frage genügen: „Du bist sicher krank.“ (Ich hätte jeweils spezifische Sprachspiele einschließlich ihrer rekurrenten Faktoren wie Kommunikationspartner, -zeit, -ort usw. beschreiben müssen, um einsichtig zu machen, daß wirklich Fragesätze Befehle und Aussagesätze Fragen sein können.)

Diese Zusammenhänge sind natürlich nicht erst seit Aufkommen der Sprachpragmatik bekannt. Der im 4.Kap. zitierte Hermann Paul etwa führte neben seinen syntaktischen Kategorien ‘Subjekt’, ‘Prädikat’, ‘Attribut’, ‘Objekt’, ‘adverbiale Bestimmung’ sog. psychologische Kategorien als psychologisches Prädikat und psychologisches Subjekt deshalb ein, weil in vielen Fällen grammatische (syntaktische) Analyse und kommunikativ-pragmatische Analyse nicht zur Deckung zu bringen waren. In dem Satz „Fritz fährt morgen nach Potsdam“ kann, je nachdem welche syntaktische Kategorie die stärkste Betonung erhält (ein pragmatischer Aspekt), diese Kategorie zum „psychologischen Prädikat“ erklärt werden, das dadurch definiert ist, daß es den stärksten Ton im Satz trägt. So kann z.B. das grammatische Subjekt (Fritz) psychologisches Prädikat sein, sofern es heißt: „Fritz fährt morgen nach Potsdam“ (und nicht Anton). (Vgl. Paul (1968) 12 f., 61-64; Paul (1970) 238 f.; vgl. dazu Glinz (1965) 37 f., der von der „berühmtesten“ und „verheerendsten“ Begriffsbildung Pauls spricht.) Paul versuchte also die Zusammenhänge zwischen lokutivem und illokutivem Aspekt mit einer Psychologisierung und nicht einer Pragmatisierung der Sprachwissenschaft zu beantworten, weil zu Hermann Pauls Zeiten (etwa zwischen 1880 und 1920) die Psychologie eins der dominierenden Erklärungsmuster für sprachwissenschaftliche Fragen abgab (vgl. Paul (1968) 6).

Die bisherige Darstellung der Struktur eines Sprechakts folgte den Argumenten Austins, ohne daß jeweils Kritik – eigene oder über die Sekundärliteratur rezipierte – die Ausführungen leitete. Diese Darstellungsform legitimiert sich aus dem Interesse, die Kenntnis des Ursprungs zu vermitteln, weil bestimmte Probleme nur unter wissenschaftshistorischem Aspekt verständlich werden. (Zu weiteren Problemen s. „Anmerkung zur Literatur“ und Kap. 8.)

Eine zweite und in der Nachfolge Austins stehende Monographie – im Vorwort wird dem „Lehrer J.L. Austin“ gedankt – hat John R. Searle vorgelegt unter dem Titel „Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language“, 1969

in Cambridge veröffentlicht und 1971 ins Deutsche übersetzt: „Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay“. Searle erläutert, die Hypothese seines Buches sei, „daß eine Sprache sprechen eine regelgeleitete („rule-governed“) Form des Verhaltens („behavior“) darstellt“ (22, dt. 38). (Seitenverweise ohne Zusätze beziehen sich auf diese Arbeit Searles.) Zuvor hatte er postuliert, daß jede Sprachtheorie Teil einer Handlungstheorie („theory of action“) sein solle, „weil Sprechen eine regelgeleitete Form des Verhaltens ist“ (17, dt. 31). Demnach muß es erlaubt sein, Handeln in der Searle'schen Charakterisierung durch 'regelgeleitetes Verhalten' zu definieren. Wenn man nun weiterfragt, wie Handeln als regelgeleitetes Verhalten gegenüber anderem menschlichen und tierischen Verhalten abzugrenzen sei – denken Sie an die den Begriff 'soziales Handeln' und die diesen Begriff bestimmenden Merkmale –, so gibt Searle die Auskunft, daß Sprache in der Kommunikation Realisierung von Konventionen sei, die wiederum auf Regeln beruhten (40 f., dt. 64 f.). Er denkt dabei ausdrücklich nicht an spezifische einzelsprachliche Konventionen, denen man folgen muß, um den (grammatischen) Regeln einer Einzelsprache zu genügen; vielmehr an solche „konstitutive Regeln“, die den Vollzug eines Sprechakts garantieren (41 f., dt. 65 f.). Da die „Grundeinheit“ sprachlicher Kommunikation „die Produktion oder Hervorbringung des Symbols oder Wortes oder Satzes im Vollzug des Sprechaktes“ sei (16, dt. 30), sind u.a. sowohl die Struktur des Sprechaktes zu bestimmen als auch die Regeln anzugeben, die einzelnen Sprechakten bzw. Typen von Sprechakten (wie *versprechen*, *befehlen*, *bitten* usw.) zugrundeliegen. Searles Darstellung der Struktur eines Sprechaktes weicht in einem ganz spezifischen Punkt von der Austins ab. Das möchte ich dadurch belegen, daß ich Searles Strukturierung hier referiere (23 f., dt. 40 f.).

Ein Sprecher vollzieht „in der Regel drei verschiedene Arten von Akten“: „(a) die Äußerung von Wörtern (Morphemen, Sätzen); (b) Referenz und Prädikation; (c) Behaupten, Fragen, Befehlen, Versprechen usw.“

Diesen drei Arten von Akten, die wir unter dem Oberbegriff des Sprechaktes zusammenfassen, wollen wir folgende Namen geben:

- (a) Äußerung von Wörtern (Morphemen, Sätzen) = Vollzug von Äußerungs - akten ;
- (b) Referenz und Prädikation = Vollzug propositionaler Akte;
- (c) Behaupten, Fragen, Befehlen, Versprechen usw. = Vollzug illokutionärer [= illokutiver] Akte.

Dabei handelt es sich nicht um getrennte Dinge, die die Sprecher zufällig gleichzeitig tun [. . .]; vielmehr ist es für den Vollzug eines Sprechaktes charakteristisch, daß man gleichzeitig ebenfalls propositionale und Äußerungsakte vollzieht. Es wäre auch falsch anzunehmen, die Äußerungsakte und die propositionalen Akte ständen zu den illokutionären Akten in dem gleichen Verhältnis wie der Kauf einer Fahrkarte und das Besteigen eines Zuges zu der Eisenbahnfahrt. Sie sind nicht Mittel zum Zweck; vielmehr verhalten sich Äußerungsakte

zu propositionalen und illokutionären Akten wie z.B. das „X“ auf einem Stimmzettel machen zum Wählen“ (23 f., dt. 40 f.).

Durch dieses Zitat wird deutlich, daß Searle andere Gewichtungen innerhalb der Teilakte (bzw. Teilespekte) vornimmt: Nicht lokutiver Akt und illokutiver Akt werden, wie bei Austin, gegenübergestellt (vgl. Austins „daß“ und „indem“), sondern Äußerungsakt einerseits und propositionaler und illokutiver Akt andererseits. Ursache hierfür ist der Bedeutungsbegriff („sense and reference“) Austins und Searles Nachweis, daß Bedeutung (im Rahmen des rhetischen Aktes) und illokutive Kraft nicht (immer) sinnvoll zu trennen sind (s. unten S. 63 ff.).

Durch folgende Gegenüberstellung der von Austin und Searle verwendeten Terminologie zur Strukturierung eines Sprechaktes (vgl. Wunderlich 1974, 326) kann man partielle Divergenz und partielle Identität der Versuche kenntlich machen. Die Divergenz besteht vor allem darin, daß Searle die Austinsche Beziehung von rhetischem Akt zu illokutivem Akt anders bestimmt (was im folgenden dargelegt werden soll), und es deshalb nicht hinreichend erscheint, wenn man formuliert, „daß er [Searle] den rhetischen Akt bzw. propositionalen Akt weiter differenziert“ (Wunderlich (1974b) 813).

	Austin	Searle
lokutiver Akt	{ phonetischer Akt phatischer Akt rhetischer Akt }	Äußerungsakt
illokutiver Akt perlokutiver Akt		propositionaler Akt illokutiver Akt perlokutiver Akt

Skizze 11: Die Teilakte (-aspekte) eines Sprechakts nach Austin und Searle

Unter didaktisch - terminologischen Aspekten kann man zunächst feststellen, daß Searle die Symmetrie der Terminologie Austins partiell aufbricht: Die Austins Struktur zugrundeliegende Basis von *loquor* ‘ich spreche’, die durch ein System von Präfixen (in-, per-) variiert ist, wird aufgegeben; illokutiv und perlokutiv sind somit Ableitungen („Präfigierungen“) ohne Basislexem (lokutiv). Hierfür scheint Searle aber gewichtige Gründe zu haben. Diese sind in dem Ungenügen zu suchen, das Searle gegenüber Austins Einordnung der Kategorie ‘Bedeutung’ im Rahmen des rhetischen Aktes (innerhalb des lokutiven Aktes) empfindet. Dieses Ungenügen war von Austin selber artikuliert worden: „Man darf wohl vermuten, daß die Theorie der ‘Bedeutung’, die diese mit Sinn und Referenz [im lokutiven Akt] gleichsetzt, sicherlich einiges an Überarbeitung und Neuformulierungen erfordert, und zwar mit Hilfe der Unterscheidung lokutiver und illokutiver Akt (falls diese Unter-

scheidung in Ordnung ist : Wir haben sie nur angedeutet)“ (148, dt. 164; Übersetzung des Zitats von mir).

Kritik des Bedeutungsbegriffs Austins und daraus resultierende Neuordnung der Struktur eines Sprechakts: darin besteht ein Teil des von Austin selbst angeregten Programms Searles. Um die Beziehung seiner „drei Arten von Akten“ (Searle lässt den perlokutiven Akt zunächst außer acht) deutlich zu machen, spricht Searle von unterschiedlichen „Identitätskriterien“ hinsichtlich dieser Akte (24, dt. 41): Man kann z.B. unterschiedliche Äußerungsakte vollziehen: „Mr. Samuel Martin ist ein regelmäßiger Tabakraucher“ und: „Sam raucht gewohnheitsmäßig“ und dennoch den gleichen propositionalen Akt vollziehen, indem auf das gleiche Objekt („Mr. Samuel Martin“ bzw. „Sam“) referiert wird und das von diesem Objekt Prädizierte („Ist ein regelmäßiger Tabakraucher“ bzw. „raucht gewohnheitsmäßig“) gleich ist. Gleichzeitig können mit diesen identischen propositionalen Akten unterschiedliche illokutive Akte ausgeführt werden (z. B. die einer Frage und die einer Feststellung (Aussage)).

Austin hatte ausgeführt, daß der rhetische Akt als Teil des lokutiven Akts darin bestehen festzulegen, wovon die Rede ist („reference“) und was man davon aussage, welchen Sinn man also damit verbinde („sense“). Referenz und Sinn aber seien äquivalent dem, was man unter Bedeutung („meaning“) verstehet (Austin 93, dt. 109), wenn auch, wie Austin an anderer Stelle betont, Bedeutung hier „in the favourite philosophical sense of that word“ gebraucht werde (94, dt. 110). Da es sich hier nur um das handeln kann, was man landläufig Redebedeutung oder Textbedeutung nennt, wird die Schwierigkeit evident zu bestimmen, ob Bedeutung, eine Kategorie des lokutiven oder illokutiven Aktes ist. Wie unterscheidet sich Bedeutung als Kategorie des rhetischen und damit lokutiven Aktes (nach Austin) von der kommunikativen Kraft (force) als Kategorie des illokutiven Aktes?

In seinem Aufsatz „Austin on locutionary and illocutionary acts“ (1968) führt Searle folgende Argumentation, um die Unzulänglichkeit von Austins Einordnung von Bedeutung (im Rahmen des lokutiven Aktes) zu demonstrieren: Einerseits gibt es Sätze, bei deren Äußerung die Bedeutung dieser Sätze deren kommunikative Kraft nicht hinreichend festlegt. Beispiel: „I am going to do it‘ [which] can be seriously uttered with its literal meaning in any number of illocutionary acts“ (1968, 407). Das sind die für Austin und seine Unterscheidung von Bedeutung und illokutiver Kraft günstigen Fälle. Andererseits gibt es Sätze, bei deren Äußerung die Bedeutung dieser Sätze deren kommunikative Kraft (nahezu) vollständig festlegt. Beispiel: „I hereby promise that I am going to do it‘. [...] The meaning of the sentence determines an illocutionary force of its utterances in such a way that serious utterances of it with that literal meaning will have that particular force“ (1968, 407) [nämlich die des Versprechens]. So mit hat Austin nicht zwei sich gegenseitig ausschließende Klassen von Akten etabliert – den rhetischen Akt als Teil des lokutiven Akts hier und den illokutiven Akt dort – , sondern sich in vielen Fällen überlappende Klassen: „Hence

the *class* of illocutionary acts will contain members of the *class* of locutionary acts“ (1968, 408).

Welche Folgerungen zieht Searle nun aus dieser Tatsache? Er sagt, daß jeder Satz ein Illokutionspotential habe „if only of a very broad kind built into its meaning“ (1968, 412); keine Äußerung eines Satzes mit seiner Bedeutung sei vollkommen „force-neutral“, also illokutionsneutral. Somit müsse der rhetische Akt (nach Austin) eliminiert werden, und es bleibe folgende Struktur übrig (1968, 414):

„Phonetic

Phatic

Ilocutionary“.

Searle etabliert dann drei „linguistic principles“, die geeignet sind, seine Kritik weiter zu stützen:

1. Whatever can be meant can be said. I call this the Principle of Expressibility.
2. The meaning of a sentence is determined by the meanings of all its meaningful components [wozu Searle auch tiefensyntaktische Strukturen, Betonung und Intonation rechnet].
3. The illocutionary forces of utterances may be more or less specific [...]“ (1968, 415).

Vor allem die Vernachlässigung des Prinzips der Ausdrückbarkeit (1.), was faktisch – in realer Kommunikation – zwar versagen könne, im Prinzip aber immer gewährleistet sei, habe dazu geführt, nicht zu erkennen, daß für jeden illokutiven Akt, den man auszuführen gedenke, es möglich sei, einen Satz zu äußern, „the literal meaning of which is such as to determine that its serious literal utterance in an appropriate context will be a performance of that act“ (1968, 418) (Sperrung von mir). Das heißt mit anderen Worten: Zwischen „literal meaning“ und „illocutionary force“ gibt es einen graduellen, aber keinen prinzipiellen Unterschied, denn: „the illocutionary act [...] (is) a function of the meaning of the sentence“ (1968, 417).

Dennnoch habe Austin eine richtige Intuition gehabt. Man könne nämlich „the content, or, as some philosophers call it, the proposition, in an illocutionary act and the force or illocutionary type of the act“ unterscheiden (1968, 420), wobei diese Differenzierung nicht identisch ist mit der von „meaning“ einerseits und „force“ andererseits. „Thus, for example, the proposition that I will leave may be a common content of different utterances with different illocutionary forces, for I can threaten, warn, state, predict, or promise that I will leave. We need to distinguish in the total illocutionary act the type of act from the content of act“ (1968, 420). Das Resultat dieser Überlegung ist die Etablierung der Struktur eines Sprechakts, wie sie oben S.61 f. dargestellt wurde, daß nämlich zwischen einem propositionalen Akt und einem illokutiven Akt zu differenzieren sei. J.Habermas hat im Anschluß an Searle den Zusammenhang von propositionalem und illokutivem Akt folgendermaßen charakterisiert: „Wir können davon ausge-

hen, daß Sprecher/Hörer in ihren Äußerungen Sätze verwenden, um sich über Sachverhalte zu verständigen. Die elementaren Einheiten der Rede haben eine eigentümliche Doppelstruktur, in der sich das spiegelt. Ein Sprechakt ist nämlich aus einem performativen Satz und einem davon abhängigen Satz propositionalen Gehalts zusammengesetzt“ (Habermas 1971, 104).

Aus der Differenzierung in propositionalen und illokutiven Akt folgt für Searle eine methodische Konsequenz: „Wir können die Regeln für den Ausdruck von Propositionen – also die Regeln für Referenz und Prädikation – unabhängig von den Regeln für die Indikation illokutiver Rollen untersuchen“ (31, dt. 51; Sperrung von mir; engl.: „[. . .] can be discussed independently [. . .]“), und in beiden Fällen liegen semantische Untersuchungen vor (vgl. 17, dt. 32). Die allgemeine Form („sehr vieler Arten“) illokutiver Akte stellt sich dann für Searle (31, dt. 51) so dar: $F(p)$, „worin für die Variable „ F “ als Werte Mittel einzusetzen sind, die als Indikatoren [Anzeiger] der illokutiven Rolle dienen, und für „ p “ Ausdrücke für Propositionen“.

Z.B. wären

- $! (p)$: Aufforderung
- $V (p)$: Versprechen
- $W (p)$: Warnen etc.

In einer ausführlicheren symbolischen Schreibweise könnte auch stehen:

$F(R, P)$	wobei	R = Referenz
		P = Prädikation
		F = Fragehandlung
$R = Du$	}	Du reist ab
$P = reist ab$		
$F = ?$		Ausführung einer Fragehandlung

Dazu Searle (122, dt. 187): „Der F -Ausdruck beeinflußt den Prädikatausdruck in der Weise, daß er die Form bestimmt, in der dieser [der Prädikatausdruck] auf den Gegenstand bezogen ist, auf den durch den hinweisenden Ausdruck verwiesen wird“.

Eine Proposition und somit der propositionale Akt besteht also nach Searle aus (sprachlich) identifizierenden Elementen, nach den Beispielen Searles: „Du“ bzw. „Mr. Samuel Martin“: Sie legen das, worauf verwiesen (referiert) wird, fest, identifizieren somit „Gegenstände“ und sichern damit die Referenz; man kann diese identifizierenden Elemente Indikatoren nennen; außerdem aus prädizierenden Elementen, nach den Beispielen Searles: „reist ab“ bzw. „ist ein regelmäßiger Tabakraucher“: sie sprechen den Gegenständen Eigenschaften oder Beziehungen (z.B. ‘größer als’) zu. Man kann diese prädizierenden Elemente Prädikatoren nennen. Nur erwähnt werden soll, daß Propositionen außerdem spezifische Modifikatoren beinhalten, die die näheren Umstände festlegen. „Heute“ in „Heute reist du ab“ wäre ein solcher Modifikator. Searle (31, dt. 51) weist darüber hinaus darauf hin, daß spezielle illokutive Akte nur die Form $F(n)$ hätten, wo n nicht

durch eine Proposition, sondern durch einen „hinweisenden Ausdruck“ zu ersetzen ist. Ein Beispiel mit regionalem Kolorit: Der viertausendstimmige Ruf „Eintracht“ wäre nach Searle wie folgt zu formalisieren: ! (Eintracht), mit ! für ‘Anfeuerung’ und „Eintracht“ als hinweisendem Ausdruck für eine aufstrebende Bundesligamannschaft. Die propositionale (bzw. referentielle („hinweisender Ausdruck“)) Struktur des propositionalen (bzw. referentiellen) Aktes wird sodann im illokutiven Akt durch einen illokutiven Indikator näher bestimmt: Der illokutive Indikator kann nun sprachlich in verschiedener Form ausgedrückt werden: (1) durch ein explizit performatives Verb: „Ich versichere (hiermit), daß . . .“; „Ich rate dir, . . .“, das explizit die kommunikative Kraft der Äußerung festlegt; diese explizit performativen Verben zeichnen sich durch eine Doppelfunktion aus: Mit ihnen kann man sowohl die Sprechhandlung vollziehen als auch die Typik der Sprechhandlung benennen; (2) durch eine primär performative Äußerung, die kontext- und situationsabhängig ist: „Ich habe die Arbeit selbstständig geschrieben“ (als primäre Äußerung einer Versicherung); „Geh zum Arzt“ (als primäre Äußerung eines Ratschlags). Diese beiden Klassen illokutiver Indikatoren unterscheidet Austin (68, dt. 87), wobei der Terminus „primär“ performativ sich aus der Vermutung herleitet, daß diese grammatische Form sprachlicher Äußerung historisch älter ist als die der explizit performativen Äußerung (71, dt. 90).

Wahrscheinlich wäre es sinnvoller, folgende Klassifizierung vorzunehmen: Es gibt (1) solche Sprechhandlungen, die durch ein explizit performatives Verb eingeleitet werden; (2) solche Sprechhandlungen, die durch unterschiedliche Grade (sprachlich) illokutiven Indizierens ausgezeichnet sind: dazu gehören die primären Äußerungen nach Austin (s.o.), bei denen grammatische Mittel (wie Modus, Tempus etc.) die illokutive Indizierung übernehmen; solche Äußerungen, die einen lexikalischen illokutiven Indikator (Partikel) haben, wie „he“, „doch“, „ja“, z.B. „Da kommt er ja“ (als Indizierung eines Einwands); solche Äußerungen, die durch prosodische Mittel (s.o.S.2f.) illokutiv indiziert werden; (3) solche Sprechhandlungen, die illokutiv neutral sind und wo allein situationelle und außersprachliche Faktoren (Gestik, Mimik) die illokutive Kraft anzeigen.

Mit der Korrektur Austins hatte Searle eine unterschiedliche Einordnung der Kategorie ‘Bedeutung’ in die Struktur eines Sprechaktes gegeben dergestalt, daß jeder Äußerung eine Aussage (das Behauptete) und ein Geltungsanspruch zukommt (was im Zusammenspiel von propositionalen und illokutiven Akt zu beschreiben sei) und man jeweils zugleich von semantischen Beschreibungen sprechen könne. Damit führt Searle den Begriff der Semantik in den Illokutionsbereich ein (vgl. Ungeheuer: „Kommunikationssemantik“, s.o. S. 31).

In der Bestimmung des perlokutiven Aktes lehnt sich Searle an Austin an. Er spricht ausdrücklich von „Austins Begriff des perlokutiven Aktes“ (25, dt. 42) und definiert ihn als die „Konsequenzen oder Wirkungen, die solche Akte auf die Handlungen, Gedanken, Anschauungen usw. der Zuhörer haben“ (25, dt. 42). Perlokutive Akte werden als Folgewirkungen des illokutiven Aktes dabei nicht,

wie von Austin, hinsichtlich des Grades ihrer Konventionalität vom illokutiven Akt abgegrenzt: Man kann durch Argumentieren *überreden* oder *überzeugen*, durch Warnen *erschrecken* oder *alarmieren* usw. (25, dt. 42, wobei die kursiven Ausdrücke perlokutive Akte bezeichnen).

An dieser Stelle ist nun auf die Intentionalität und Konventionalität von Sprechakten etwas detaillierter einzugehen. Searle bestimmt eindeutig, daß von Sprechakten nur gesprochen werden könne, wenn Zeichen (bzw. Zeichenketten) „mit bestimmten Intentionen“ (16, dt. 30) produziert würden. Diesen Begriff der Intention versucht er im Anschluß (und Kritik) an Grice folgendermaßen zu präzisieren: „S äußert den Satz T und meint ihn (d.h. meint tatsächlich [„literally“]), was er sagt =

S äußert T und

- (a) Es ist S' Intention (i-1), mit der Äußerung U von T bei H die Erkenntnis (das Begreifen, das Erfassen) zu bewirken, daß bestimmte Sachlagen [„state of affairs“] bestehen, die durch bestimmte für T geltende Regeln spezifiziert sind. (Diesen Effekt nennen wir den illokutionären Effekt IE.)
- (b) Es ist S' Intention, daß U IE mittels des Erkennens von i-1 bewirkt.
- (c) Es ist S' Intention, daß i-1 vermöge (mittels) Hs Kenntnis der (die Elemente von) T bestimmenden Regeln erkannt wird“ (49, dt. 78).

Etwas kürzer und informeller liest sich das so: „Der Sprecher S beabsichtigt, beim Hörer H einen illokutionären Effekt IE dadurch hervorzurufen, daß er H dazu bringt zu erkennen, daß S IE hervorzu bringen beabsichtigt“ (47, dt. 75). In Bezug auf den Hörer besteht dann der IE im Verstehen der Äußerung (47, dt. 75), und damit ist eine der wesentlichen Eigenschaften menschlicher – in diesem Fall sprachlicher – Kommunikation bestimmt (47, dt. 74).

Somit ist von Searle Intentionalität als Charakteristikum sprachlichen Handelns gesichert. Allerdings muß über Searle hinaus betont werden, daß in der Intention des Sprechers die Intentionalität und damit die Erwartung des Hörers antizipiert wird (Leist 1972, 71 u.ö.); so wird deutlich, daß, in Übereinstimmung mit Webers Handlungsbegriff, Intentionalität (der „gemeinte Sinn“) an Konventionen und Institutionen („der voraus gesetzte Sinn“) gebunden ist. Vor allem Austin hat versucht, die Konventionalität des Sprechakts, d.h. bei ihm: des illokutiven Aktes herauszuarbeiten: „Halten wir fest, daß der illokutive Akt eine konventionale Handlung ist: eine Handlung, die als eine getan wird, die unter Konventionen fällt“ (105, dt. 120). Austin hat sich bei seinem Begriff der Konvention in erster Linie auf institutionell verankerte Sprechakte wie *taufen*, *heiraten*, *schuldig sprechen* usw. gestützt. Darüber hinaus führt er aus, daß der Vollzug eines illokutiven Aktes „in dem Sinne konventionell genannt werden kann, daß er wenigstens durch die performative Formel explizit gemacht werden könnte“ (118, dt. 103; die Übersetzung weicht von der v. Savignys ab). Damit wären also eher grammatische Konventionen angesprochen, deren sich ein Sprecher bedient, um wirklich verstanden zu werden. Prinzipiell ist jedoch festzuhalten, daß Sprechakte insgesamt Regularitäten, also Handlungsmu-

stern oder Regeln folgen (vgl. oben S. 59), die einerseits auf der Ebene der Grammatik und andererseits auf der Ebene der Handlungsprozeduren liegen (Wunderlich 1972, 13 f.), wobei die grammatische Konvention die illokutive Kraft einer Äußerung nicht immer hinreichend bestimmt und einerseits Bedingungen der Kommunikationsspezifität („personenspezifische Einschätzung“), andererseits „institutionsspezifische Erwartungen“ und Verpflichtungen (Wunderlich 1974, 336) den Sprechakt determinieren. Daß im Rahmen institutionell gebundener Sprechakte (wie z.B. *taufen*, *schuldig sprechen*) der „Spielraum“ (s.o.S. 36) im Vergleich zu nicht institutionell gebundenen Sprechakten äußerst eingeschränkt wird, ist unmittelbar einsichtig.

Schon Austin hatte versucht, Regeln (die die Konventionen beschreiben) aufzustellen (15 ff., dt. 35 ff.), die eingehalten werden müssen, damit ein Sprechakt „glückt“. Searle formuliert das Problem der Konventionen von Sprechakten (als Problem des Gelingens (oder Mißlingens) von Sprechakten), bezogen auf einen spezifischen Sprechakt, folgendermaßen: „Welche Bedingungen sind notwendig und hinreichend, damit der Akt des Versprechens mittels der Äußerung eines gegebenen Satzes erfolgreich und vollständig vollzogen wird? [. . .] Jede Bedingung ist dabei eine notwendige Bedingung für den erfolgreichen und vollständigen Vollzug des Sprechaktes, und die Gesamtheit dieser Bedingungen bildet eine hinreichende Bedingung für einen derartigen Vollzug“ (54, dt. 84).

Zunächst: Searle unterscheidet regulative und konstitutive Regeln. Konstitutive Regeln geben den Rahmen ab für spezifische Handlungsweisen, sie schaffen und begrenzen neue Verhaltensformen. Sie bestimmen somit spezifische Handlungsweisen. Bezogen auf Sprechakte, die auf solchen konstitutiven Regeln basieren: Durch Sprechakte werden jeweils neue (Partner-)Beziehungen auf der Basis konstitutiver Regeln hergestellt. Konstitutive Regeln haben die Form „X counts as Y“, d.h. „die Äußerung X [z.B. ein Versprechen: „Ich komme morgen“] zählt für die Kommunizierenden als das Unternehmen des Sprechers, die Beziehung Y zum Angesprochenen herzustellen“ (Maas/Wunderlich 1972, 142). Regulative Regeln ordnen hingegen bereits bestehende Verhaltensformen, „kanalisieren Verhaltensformen, die auch ohne Regeln schon existieren“. Searle nennt als Beispiel Anstandsregeln, die schon existierende zwischenmenschliche Beziehungen in eine Regelform bringen (33, dt. 54).

Da eine Sprache sprechen bedeutet, „in Übereinstimmung mit Regeln Akte zu vollziehen“ (36 f., dt. 59), sind die Systeme und – gesehen auf einzelne Sprechakttypen – die Teilsysteme konstitutiver Regeln anzugeben, auf denen die Sprechakte basieren. Diese Teilsysteme konstitutiver Regeln für einen Sprechakttyp werden in der Form formuliert, daß man die Bedingungen angibt, die eingehalten werden müssen, damit ein Sprechakttyp, z.B. der des Ratgebens, erfolgreich vollzogen wird. In Auseinandersetzung mit Searle hat Wunderlich (in: Maas/Wunderlich 1972, 147 ff.) u.a. folgende Typen von Bedingungen angegeben (147 f.): 1. Kontaktbedingungen; 2. Bedingungen des propositionalen Gehalts; 3. Voraussetzungs-

bedingungen ; 4. Bedingung der Ernsthaftigkeit; 5. für den [jeweiligen] Sprechakt wesentliche Bedingungen; 6. Bedingung des Verstehens; 7. Akzeptionsbedingung.

Für den Fall eines konkreten Ratschlags wie: „Ich rate dir, zum Arzt zu gehen“ oder „Ich an deiner Stelle würde zum Arzt gehen“ oder „Es ist für dich besser, zum Arzt zu gehen“ sehen diese Regeln, formuliert in der Form von Bedingungen, nach Wunderlich folgendermaßen aus: (Es sei darauf verwiesen, daß Wunderlich (1974, 349 f.) inzwischen eine weitere Überarbeitung vorgelegt hat; da diese Version sich aber noch weiter von Searle entfernt, diskutiere ich sie hier nicht.)

- „1. Es gelten normale Kontaktbedingungen.“ Das soll heißen:
Phänomene wie „Sprachunkenntnis, Artikulationsfehler, Schwerhörigkeit, Schwachsinnigkeit, Einfluß von Drogen oder ähnliches“ werden ausgeschlossen.
- „2. Bedingungen des propositionalen Gehalts
 - 2a. S [Sprecher] drückt in der Äußerung von T aus, daß p
 - 2b. Indem S ausdrückt, daß p, präzisiert S eine zukünftige Handlung A von H [Hörer]
- 3. Voraussetzungsbedingungen
 - 3a. S und H verstehen sich in einer gleichberechtigten Position
 - 3b. S nimmt an, daß H in der Lage ist, A zu tun
 - 3c. H ist in der Lage, A zu tun
 - 3d. S nimmt an, daß die Interessen von H besser erfüllt werden, wenn H A tut, als wenn H A nicht tut [. . .]
 - 3e. Es ist für S noch nicht offensichtlich, daß H im weiteren Verlauf der Dinge A tut
 - 3f. Es steht für H noch nicht fest, daß er im weiteren Verlauf der Dinge A tun wird
- 4. Bedingungen der Ernsthaftigkeit
S wünscht die bestmögliche Erfüllungen der Interessen von H
- 5. die für den Sprechakt wesentlichen Bedingungen
 - 5a. S intendiert H zu überzeugen, daß es im Interesse von H ist, A zu tun
 - 5b. S intendiert H zu verstehen zu geben, daß S unter vergleichbaren Umständen wie H ebenfalls A tun würde anstelle von Nicht-A [. . .]
- 6. Bedingung des Verstehens
S intendiert, daß seine Äußerung von T H erkennen läßt, daß die Bedingungen 4 und 5 zutreffen, und daß H dies erkennt mittels dessen, daß H den geäußerten Satz als einen solchen erkennt, der konventionell für diesen Zweck verwendet wird. H erkennt dies, entsprechend der Intention von S
- 7. Akzeptionsbedingung
Für H zählt die Äußerung von T durch S als Erklärung des S, daß S bereit wäre, unter vergleichbaren Umständen wie H ebenfalls A zu tun.“

Diese sieben Regeltypen stellen eine Mischung aus sprecherspezifischen, hörerspezifischen und status- bzw. rollenspezifischen Regeln dar. Diese „Bedingungen für das Gelingen einer Sprechhandlung“ (Wunderlich 1972, 20) – darauf hat Wunderlich

wiederholt selbst hingewiesen (1972, 22, 52; Maas/Wunderlich 1972, 137) – können adäquat nur formuliert werden, so meine ich, wenn z.B. auch die hörerseitigen Bedingungen explizit formuliert werden, wobei Brinker (1973, 31) „deutlich zwischen Verstehensbedingungen, Akzeptationsbedingungen, Bedingungen des Gelingens und dem Faktum des Gelingens selbst“ unterscheiden möchte. Am Beispiel: Die Voraussetzungsbedingungen 3c und 3f für das Gelingen einer Sprechhandlung des Ratschlaggebens: „H ist in der Lage, A zu tun“ und „Es steht für H noch nicht fest, daß er im weiteren Verlauf der Dinge A tun wird“ können nur als Erwartungen des Sprechers hinsichtlich einer möglichen Haltung des Hörers verstanden werden, nicht aber als Bedingungen aus der Sicht des Hörers. Denn: Es ist im Rahmen einer Sprechhandlung des Ratschlaggebens durchaus möglich, daß H nicht in der Lage ist, A zu tun. 3c müßte deshalb korrekt lauten: „S nimmt an, daß H in der Lage ist, A zu tun.“ Damit wäre aber 3c identisch mit 3b und somit überflüssig. Die Frage bleibt also offen, wie eine entsprechende hörerseitige Bedingung aussieht. In gleicher Weise kann 3f (s.o.) nur als sprecherseitige Bedingung verstanden werden, die so umzuformulieren wäre: „S nimmt an, daß es für H noch nicht feststeht, im weiteren Verlauf der Dinge A zu tun“. Denn natürlich könnte es möglich sein, daß sich H schon selbst entschlossen hätte, A zu tun – also zum Arzt zu gehen, möglicherweise wäre der Zeitpunkt für ihn noch nicht festgelegt –, und H nimmt den Ratschlag des S als Bestärkung seiner eigenen Absicht auf und möglicherweise als Hinweis, den Termin des Arztbesuches vorzuverlegen.

Schon diese Beispiele und die Detailkritik der Bedingungen für das Gelingen einer Sprechhandlung des Ratschlaggebens aus der Perspektive des Hörers zeigen, daß eine zureichende Formulierung dieser Bedingungen nur im Rahmen einer zu konzipierenden Sprechakt- und Hör(verstehens)akttheorie möglich sein wird, an die eine Schreibakt- und Leseakttheorie im Sinne der Ausführungen von Kap. 4 anzuschließen wäre. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Sprechakt (und im folgenden auch der Hörverstehensakt) als elementare Kategorie einer Sprechhandlung eine Abstraktion darstellt, da Sprechakt und Hörverstehensakt u.a. in Sequenzen auftreten. Wunderlich (1972, 25 ff.) spricht deshalb von Sprechhandlungssequenzen, die – im Sinne der vorgeschlagenen Erweiterung – in Sprachhandlungssequenzen neu zu benennen wären, so daß man eine Sequenztheorie von Sprachhandlungen bzw. eine Sprachaktsequenztheorie auszuarbeiten hätte. In dieser Theorie wäre zu bestimmen, welche Sequenzen von Sprachhandlungen aufgrund welcher normativer und institutioneller Faktoren konventionalisiert sind und diese Konventionalisierung schon in der grammatischen Struktur abbilden (vgl. Frage – Antwort, Gruß und Gegengruß etc.; vgl. Wunderlich 1972, 25 f.). Man kann darüber hinaus Sprechhandlungssequenzen von Sprechhandlungsverkettungen unterscheiden. Von ersten soll nach Wunderlich (1974, 347) gesprochen werden, sofern „unbedingte Obligationen zur Fortsetzung“ vorliegen, im anderen Fall liegen diese nicht vor.

J.L. Austin hatte im Rahmen seiner Theorie der Illokution ziemlich eindeutig formuliert: „So the performance of an illocutionary act involves the securing of uptake“ (116, dt. 130), etwa: „Der Vollzug eines illokutiven Aktes schließt die Sicherstellung seiner Aufnahme seitens des Hörers ein“. D.h.: Ein illokutiver Akt ist nur insofern als solcher zu bezeichnen, wenn der oder die Hörer den illokutiven Akt (z.B. den Ratschlag, die Warnung, das Versprechen) als solchen verstanden und – daran anschließend – akzeptiert, probeweise akzeptiert oder nicht akzeptiert haben (vgl. Wunderlich 1972, 22 f.). Diese Bedingung des ‘uptake’ wird z.B. von Strawson (1974, 84) und Searle (1971, 74 f.) aufgegeben, da sie Sprechakte stärker an die Intention des Sprechenden binden (vgl. Cohen 1974, 182, 188). Damit aber ist der Weg frei, eine Sprechakt- und Hörverstehensakttheorie zu fordern. Ein Sprechakt ist dann nicht mehr der zwischen Sprecher und Hörer vermittelnde Akt der Kommunikation, sondern nur der sprecherspezifische Teil der Sprachhandlung, die notwendig durch einen Hörverstehensakt mit konstituiert wird.

Da also eine Kommunikation immer bidirektional ist, sind jeweils die Kommunikationsbedingungen seitens des Sprechers und des Hörers (oder der Hörer) getrennt zu spezifizieren. Sprecher und Hörer sind zwar verbunden durch den intentionalen Aspekt – Erwartungen werden gegenseitig antizipiert – und den konventionellen Aspekt – Regeln als soziale Normen werden akzeptiert – ihrer sprachkommunikativen Handlung; aber innerhalb dieses Rahmens sind die individuellen (oder Gruppen- bzw. massenspezifischen) Bedingungen interessengebundener Kommunikation zu formulieren.

Ich werde im folgenden einen (1) Äußerungsakt, (2) einen propositionalen Akt, (3) einen illokutiven Akt und (4) einen perlokutiven Akt unterscheiden.

1. Der Sprecher artikuliert ein komplexes Schallphänomen und wählt somit aus dem Inventar einer Einzelsprache Zeichen aus und unterwirft sie einer vorgegebenen (und erlernten) kombinatorischen Ordnung: Er baut eine sprachliche Zeichenstruktur auf: Äußerungsakt.
 2. Indem er 1. ausführt, referiert er auf außersprachliche „Gegenstände“ (und im Rahmen metakommunikativ-reflexiven und metakommunikativ-deskriptiven Handelns auch auf sprachliche „Gegenstände“) und präzisiert sie: propositionaler Akt.
 3. Indem er 1. und 2. ausführt, intendiert er, auf den oder die Zuhörer eine kommunikative Kraft auszuüben mittels eines illokutiven Indikators: illokutiver Akt.
 4. Dadurch daß der Sprecher eine kommunikative Kraft intendiert, kann er zugleich Konsequenzeffekte intendieren: Indem ich jemanden warnen möchte, kann ich ihn zugleich erschrecken wollen: perlokutiver Akt.
- Hinsichtlich des Zuhörers (bzw. der Zuhörer) sind nun die entsprechenden Akte einer Hörverstehenshandlung zu formulieren, sofern diese als eine soziale Handlung (s. S. 41 f.) gelten kann.

- 1'. Der Hörer hört ein komplexes Schallphänomen und erkennt eine Sprachzeichenstruktur, die einer vorgegebenen kombinatorischen Ordnung unterworfen ist: Hörakt (analog zu Äußerungsakt und nicht zu verwechseln mit der gesamten Handlung als Hörverstehensakt).
- 2'. In dem er 1'. ausführt, versucht er, Referenz und Prädikation der sprachlichen Zeichenstruktur nachzuvollziehen: propositionaler Akt, der für den Sprecher als propositionalenk (odierend) und für den Hörer als propositionaldek (odierend) terminologisch differenziert werden kann.
- 3'. In dem er 1'. und 2'. ausführt, intendiert er, die vom Sprecher intendierte kommunikative Kraft zu verstehen: inauditiver (analog zu illokutiver) Akt.
- 4'. Dadurch daß der Hörer die vom Sprecher intendierte kommunikative Kraft versteht, kann er zugleich mögliche Konsequenzeffekte ersehen: perauditiver Akt.

Die Teilakte 1., 2. und 3. bzw. 1', 2'. und 3'. werden durch das „indem“ zusammengehalten und sind insofern als simultane Teilaktivitäten charakterisiert; 2. und 3. bzw. 2'. und 3'. unterscheiden sich von 1. bzw. 1'. insofern, als sie nicht den Bedingungen sinnlicher Wahrnehmung unterworfen sind. „Indem“ soll zudem darauf hinweisen, daß hier nicht an zeitliche Abläufe im Sinne eines Prozeßmodells gedacht ist.

Über das Gelingen und Mißlingen eines Sprech- und Hörverstehensaktes und demnach über das Gelingen und Mißlingen gesprochener Kommunikation ist also erst zu entscheiden, wenn der Vollzug der Sprechhandlung und der Vollzug (oder Nichtvollzug) der Hörverstehenshandlung vorliegen. Ein Kommunikationsakt (als die die Sprechhandlung und Hörverstehenshandlung umfassende Kategorie) ist gelungen – in einem ersten Sinn von ‘Gelingen’ –, wenn der Angesprochene (der Hörer) den Sprecher versteht, also die Intention des Sprechers „richtig rekonstruiert“ (Wunderlich in Maas/Wunderlich 1972, 280). Ein Sprechakt, wie z.B. der einer Warnung, kann total mißlingen, sofern die Hörer den Hörakt, z.B. weil sie die spezifische Sprache nicht oder nur sehr unvollkommen beherrschen, nicht vollziehen können. Er kann nur partiell gelingen, sofern nur einige Hörer den Hörakt, propositionalen und illokutiven Akt vollziehen. Nichtsdestoweniger liegt in beiden Fällen ein illokutiver Akt vor. Solche Kommunikationskonflikte sind aber adäquat nur zu beschreiben, wenn in der von mir vorgeschlagenen Weise sprecher- und hörerseitig differenziert wird.

Ist der Hörverstehensakt abgeschlossen, kann seinerseits der Hörer zum Sprecher werden. In diesem Fall wäre die Ordnung der simultanen Äußerungs-, propositionalen, illokutiven und ggf. perllokutiven Akte seitens des Hörers, der nunmehr Sprecher ist, erneut zu durchlaufen. Im Fall eines Sprechakts seitens des Hörers wird dieser entweder Rückfragen stellen; oder er wird die intendierte Wirkung akzeptieren, probeweise akzeptieren oder nicht akzeptieren. Probeweisces Akzeptieren bestimmt Wunderlich (1972, 22) dadurch, daß „der Hörer

noch weitere Spezifizierungen und Begründungen wünscht“. Wenn der Hörer innerhalb eines Sprachakts oder einer Sprachaktsequenz die Intention und die damit verbundene kommunikative Wirkung des Sprechers akzeptiert (und damit spezielle Verpflichtungen eingeht), kann man von Gelingen in einem *z we i t e n* Sinne sprechen. Allerdings kann der Hörer (als potentieller Sprecher) seine Akzeptierung, probeweise Akzeptierung oder Nichtakzeptierung auch durch eine nichtsprachliche Handlung zum Ausdruck bringen – etwa indem er aufsteht und geht, was z.B. Befolgen und damit Akzeptieren eines Befehls bedeuten kann. Der Fall des Hörers als Sprecher demonstriert, daß insgesamt eine weitere Korrektur hinsichtlich der Struktur des Sprech- und Hörverständensakts anzubringen ist: Dem Äußerungsakt geht voraus – und hier kann man nicht von Simultaneität sprechen – ein *p r ä l o k u t i v e r A k t*. Im Rahmen dieser prälokutiven Akts konzipiert der Sprecher den Äußerungs-, propositionalen, illokutiven (und ggf. perlokutiven) Akt, ob er ihn nun realisiert – oder nicht realisiert. Sofern keine Realisierung erfolgt, wofür manchmal interessenspezifische Strategien sprechen, nennt man das Schweigen, das ja auch eine Form der Kommunikation ist. Die Beziehung von prälokutivem Akt zu den übrigen Teilakten einer Sprechhandlung konstituiert die Probleme, die mit der Beziehung „Denken und Sprechen“ umschrieben werden. Der prälokutive Akt hat auf der Hörerseite ein Pendant insofern, als der Hörer eine Erwartungshaltung und Einschätzung der Situation vornimmt – allgemein: die Intention des Sprechers antizipiert –, die im *p r ä a u d i t i v e n A k t* zu beschreiben ist.

Indem ich nunmehr auf Ergebnisse zurückgreife, die ich im Rahmen der funktionsspezifisch begründeten Differenzierung gesprochener und geschriebener Sprache vorgetragen habe, liegt es nahe, neben der Sprechakt- und Hörverständensakttheorie eine Schreibakt- und Leseakttheorie zu entwerfen. Nur so wird es möglich sein, die „Sprechakttheorie“ anzuschließen an soziolinguistische Fragestellungen, in denen Sprache im Rahmen einer Theorie des gesellschaftlichen Verkehrs beschrieben wird. Wenn man die Beispiele durchsieht, die innerhalb der Sprechakttheorie zur Exemplifizierung spezifischer Theoreme ausgebretet werden, könnte man zu der Auffassung gelangen, daß wir eine Sprachgemeinschaft seien, in der sprachliche Kommunikation sich beschränkt auf mündliches Mitteilen, Grüßen, Versprechen, Warnen, Drohen, Unterrichten usw. Fast immer wird, entsprechend den akzeptierten Prämissen, sog. face-to-face Kommunikation bzw. Kleingruppenkommunikation beschrieben, die zudem immer im situationellen Kontext einer Nahkommunikation steht(vgl. S. 7). Diese Kommunikationsformen sind charakteristisch für sog. ingroups, also gruppeninterne sprachliche Kommunikation. Die Sprechakttheorie könnte somit den Anschein erwecken, als ob sprachliche Kommunikation nur in diesen Dimensionen stattfinde. Eine sozial geschichtete und regional differenzierte Gesellschaft wie die deutsche Sprachgesellschaft ist aber zugleich eminent auf die Notwendigkeit von Fernkommunikation verwiesen, also auf gruppenexterne (gruppentranszendierende) Kommunikation. Das

wichtigste Instrument einer solchen sprachlichen Fernkommunikation ist aber im wesentlichen durch die Existenz einer neuhochdeutschen Schriftsprache gegeben, die am Ausgang des Mittelalters, eben unter dem Aspekt einer fernkommunikativ begründeten Notwendigkeit, ihre Ausbildung erfuhr.

An diese Überlegungen anschließend möchte ich einige wenige Voraussetzungen und Aspekte skizzieren, die im Rahmen der Konstituierung einer Schreibakt- und Leseakttheorie zu beachten wären. Innerhalb einer Fernkommunikation – das „fern“ ist sowohl zeitlich wie auch räumlich zu interpretieren – ist die physisch vermittelte Nachbarschaft, eben was in dem Terminus „face-to-face“ zum Ausdruck gebracht wird, aufgehoben. Wir haben es somit mit einer phasenverschobenen Kommunikation zu tun. Auch diese Beobachtung legt nahe, den ‘illokutiven’ Akt – oder das, was ihm in einer Schreibakttheorie entsprechen würde – allein aus der intentionalen Perspektive des Schreibers zu bestimmen, die durch gesellschaftliche Position, Rollen und antizipierte Lesererwartung bestimmt ist. Dem illokutiven Akt entspricht der – terminologisch umzubenennende – ‘inauditive’ Akt auf der Seite des Lesers. Die schreiber- bzw. leserspezifische Theorie der Illokution und Inaudition ist schon deshalb notwendig, weil bei vielen Schreibakten die möglichen Rezipienten nicht von vornherein festgelegt sind – die Auswahl der Leser wird nicht in allen Fällen vom Schreiber gesteuert. Die Relation von prälokutivem Akt einerseits und lokutivem und illokutivem Akt andererseits ist im Rahmen einer Schreibakttheorie neu zu bestimmen. Ein Sprechakt steht unter dem Aspekt der graduellen Spontaneität und Simultaneität der Teilakte. Innerhalb eines Schreibakts jedoch kann der ‘Äußerungs-’, ‘propositionale’ und ‘illokutive’ Akt zumeist jederzeit zurückgenommen werden und im ‘prälokutiven’ Akt neu konstituiert werden. Diese Möglichkeit erklärt, was man das Reflexionsniveau schriftlicher Texte nennt. Sie sind in höherem Maße strategisch zu nennen, insofern als die interessengebundenen Intentionen im wesentlichen an die Sprache gebunden sind. Das hat natürlich Konsequenzen für die lexikalische und syntaktische Struktur geschriebener Sprache: der Wortschatz ist differenzierter und die Syntax komplexer.

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Spezifikum einer Schreibhandlung im Vergleich zur Sprechhandlung zu beachten: In einer Schreibhandlung muß vergleichsweise mehr verbalisiert werden (s.o.S. 3.). Die im ‘illokutiven’ Akt bestimmte Kommunikationsintention des Schreibers kann sich nicht auf die im Sprechakt gemeinsame außersprachliche Kommunikationssituation stützen. Für den Leser im ‘inauditiven’ Akt zählt erst einmal das, was – nach einem Terminus von Watzlawick, Beavin und Jackson (1972, 61 f.) – digital zu dekodieren ist. Analoge Kommunikationsformen, also Gesten, Mimik, Tonfall etc. sind im Rahmen schreibsprachlicher Kommunikation viel schwächer ausgebildet (s.o.S. 2 f.). Jedoch: In einem Liebesbrief wird die zitterige Handschrift und der Tintenklecks mitgelesen, einiges (oder vieles) steht auch hier „zwischen den Zeilen“.

Die von Basil Bernstein im Zusammenhang mit der Sprachbarrierenproblematik erarbeiteten Begriffe ‚elaborierter Code‘ und ‚restringierter Code‘, die als unter-

schiedliche sprachliche Handlungsstrategien unterschiedlichen sozialen Schichten zugewiesen sind, werden neuerdings von ihm selbst mit den Merkmalen „kontextgebunden“ (für restringierter Code) und „weniger kontextgebunden“ (für elaborierter Code) charakterisiert (Bernstein 1972, 283 ff.). Damit aber erweist sich, daß diese spezifischen sozialen Schichten zugewiesenen Codes zum Teil korrelieren mit dem, was man typische kontext- und situationsgebundene Sprechsprache einerseits und typische situationsgebundene und alle Voraussetzungen und Konsequenzen verbalisierende Schreibsprache andererseits nennen könnte.

Diese Uminterpretation von Forschungsergebnissen zeigt, wie notwendig es ist, die Sprech- und Hörverstehensakttheorie auf eine Schreib- und Leseakttheorie hin zu erweitern, damit in ihrem Rahmen die sozialen Dimensionen sprachlicher Kommunikation auszuloten sind und auch solche Textsorten wie Verträge, Arbeitsanweisungen, Gesetzestexte, Verordnungen, aber auch Briefe, Notizen und schließlich fiktionale Texte beschrieben und erklärt werden können.

Ich versuche, meine Überlegungen zur Erweiterung und teilweisen Neufunderung der Sprechakttheorie zusammenzufassen:

- Aus der Bestimmung auch innerlichen Tuns als soziales Handeln ergibt sich u.a. die Notwendigkeit, eine Theorie des Hörverstehensaktes zu etablieren. Ein Hörverstehensakt ist ausgezeichnet durch die notwendigen Definitionsmerkmale sozialen Handelns, insofern er sinnkonstituierend und damit intentional, reflexiv und auf das Handeln anderer bezogen und damit konventional ist. Die Beschreibung eines Hörverstehensaktes bietet – im Vergleich zum Sprechakt – besondere Schwierigkeiten: Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Beschreibung eines Hörverstehensaktes ist, daß er durch den Hörer selbst verbalisiert wird.
- Wird eine solche Differenzierung vorgenommen, ergibt sich die Notwendigkeit, den propositionalen und illokutiven Akt einer Sprechhandlung allein aus der interessenbedingten Intention des Sprechers zu bestimmen. In diese interessenbedingte Intention gehen gesellschaftliche und situationelle (u.a. Einschätzung des Hörers usw.) Determinanten jeweils ein.
- Entsprechend kann der perlokutive Akt jeweils nur aus der Perspektive des Sprechers bestimmt werden. Nur insofern er intendiert, mit seiner Sprechhandlung z usätzliche, nicht notwendig konventionalisierte Effekte zu erzielen (Illokution: *warnen*, Perlokution: *erschrecken*; Illokution: *trösten*, Perlokution: *verblüffen*), kann von einem perlokutiven Akt gesprochen werden.
- Parallel zu dieser Struktur eines Sprechakts (bestimmt nunmehr als der sprecherseitige Anteil einer sprachlichen Kommunikationshandlung) wird der propositionale und inauditive Akt eines Hörverstehensakts als der Verstehensprozeß des oder der Hörer bestimmt. Im inauditiven Akt versucht der Hörer, die kommunikative Intention des Sprechers zu verstehen. Akzeptierung, probeweise Akzeptierung oder Nichtakzeptierung der kommunikativen Inten-

tion bringt er seinerseits durch einen Sprechakt oder durch eine nichtsprachliche Handlung zum Ausdruck. An die Stelle eines Sprechakts kann auch Schweigen treten, das situationell je unterschiedlicher Ausdruck der Akzeptierungsskala sein kann. Schon aus dieser Sequenzbildung sprachlicher Kommunikationshandlungen resultiert die Notwendigkeit, eine Sequenztheorie sprachkommunikativer Handlungen zu entwerfen.

- Entsprechend ist der perauditiv Akt einer Hörverstehenshandlung zu bestimmen: Der Hörer versteht im perauditiven Akt durch den Sprechenden intendierte prälokutive Effekte (und manchmal auch Effekte, die nicht intendiert sind), kann sie in ihrer intendierten Wirkung aber z.B. bewußt negieren. Im letzteren Fall kann man von partiellen Kommunikationskonflikten sprechen.
- Da sowohl einer Sprechhandlung als auch einer Hörverstehenshandlung Akte der Planung einerseits und der Erwartung andererseits vorausgehen, ist die Ordnung der Akte einer sprachkommunikativen Handlung zu erweitern: Im prälokutiven Akt konzipiert der Sprecher die Sprechhandlung, er versucht, seine interessenbedingte kommunikative Intention in Abschätzung der sozialen und situativen Faktoren zu ordnen. Im präauditiven Akt hingegen wird die Erwartungshaltung des Hörers und seine Einschätzung der kommunikativen Situation beschrieben. (Die Redeweise vom 'Konzipieren' der Sprechhandlung im prälokutiven Akt ist grob und vage zugleich. Sie müßte im Rahmen der Psycholinguistik präzisiert werden. Vgl. z.B. Wygotski (1971) 353: „Was im Denken simultan enthalten ist, entfaltet sich in der Sprache sukzessiv. Den Gedanken könnte man mit einer hängenden Wolke vergleichen, die sich durch einen Regen von Wörtern entleert.“ Einen speziellen Akzent hinsichtlich dieses Komplexes setzt H.v.Kleist, „Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden“, einer Abhandlung, in der er den „Erfahrungssatz“ „l'idée vient en parlant“ entwickelt.)
- Aus der in Kapitel 4 dargestellten und funktionsspezifisch begründeten unterschiedlichen Konstellation gesprochener und geschriebener Kommunikation resultiert die Forderung, über die vorgenommenen Erweiterungen hinaus eine Schreibakt- und Leseakttheorie zu begründen. Hinweise für deren im Vergleich zur Sprech- und Hörverstehensakttheorie unterschiedlichen Status wurden oben (S.74) gegeben.
- Im Anschluß an eine Sprechakt- und Hörverstehensakttheorie sind nunmehr die notwendigen und hinreichenden Regeln für das Gelingen einer sprachkommunikativen Handlung anzugeben. Dabei sind einerseits situationsspezifische Regeln („Kontaktbedingungen“), andererseits gesellschaftliche und institutionsspezifische Regeln, zum dritten sprecherspezifische und zum vierten hörerspezifische Regeln (solche der Intention) zu formulieren. Dabei wird sich erweisen, daß Gelingen ein relativer Begriff ist insofern, als Sprecher

und Hörer nicht notwendig mit den gleichen Voraussetzungen in eine sprachkommunikative Handlung eintreten. Diese vom Sprecher und Hörer relativ zum jeweiligen Sprech- und Hörverstehensakt gemachten gemeinsamen und divergierenden Voraussetzungen (Präsuppositionen im Sinne von vorausgesetzten und mitbehaupteten bzw. unterstellten Vorannahmen) wären im Rahmen der sprecher- und hörerspezifischen Regeln zu formulieren.

Anmerkung zur Literatur: Der Begriff des sozialen Handelns und dementsprechend eines Sprechakts als einer sozialen Handlung (diese verstanden als „abhebbare in Beschreibung isolierbare Einheit innerhalb eines umfassenderen Ganzen“ (Frese 1974, 5 f.)) ist in der philosophischen, soziologischen und kommunikationstheoretischen Literatur vielfältig thematisiert worden. Gross (1972) beginnt seine Monographie, die den Untertitel „Zur Diskussion soziologischer Handlungstheorien“ führt, folgendermaßen: „Seit Max Webers ‘Soziologischen Grundbegriffen’ befaßt sich die sozialwissenschaftliche Theorie mit dem Problem des sozialen Handelns“ (9). Nicht zufällig wird hier mit dem Namen Max Weber ein ‘Beginn’ markiert: In fast allen späteren Theorien erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Ansatz Max Webers. Als ein Beispiel für die Übernahme Weber’scher Handlungskategorien in linguistische Konzepte stehe Schmidt (1973) 43: „Der Handlungsbegriff, der hier vorausgesetzt wird [im Rahmen von Schmidts Theorie des ‘kommunikativen Handlungsspiels’ als Basiskategorie der Texttheorie], wenn Sprechen als soziales Handeln angesehen wird, kann kurz so skizziert werden“, wobei dann das „so“ durch eine „Skizze“ nach M. Weber eingelöst wird. Als ein Beispiel für den Einfluß Webers auf kommunikationstheoretische Konzepte stehe Reimann (1974) 33: „Der ‘soziologische Urtatbestand’, die soziale Beziehung, das zwischenmenschliche Geschehen [. . .] hat durch Max Weber und seinen Begriff des sozialen Handelns eine eindeutige Bestimmung erfahren“, wobei im weiteren eine Entfaltung der Kategorien Webers erfolgt. Eine kritische Revue der vorliegenden Handlungstheorien gibt Haferkamp (1972), der im Untertitel „P.L. Berger/ T. Luckmann, G.C. Homans, N. Luhmann, G.H. Mead, T. Parsons, A. Schütz, M. Weber“ nennt, die „in vergleichender Analyse und Kritik“ vorgestellt werden sollen.

Eine wie mir scheint diskutable Kritik von Max Webers Bestimmung sozialen Handelns gibt P. Winch (1974) auf der Basis der Erörterung von Wittgensteins Regelbegriff. Winch führt aus, daß „Wittgensteins Überlegungen darüber, was es heißt, einer Regel zu folgen, grundsätzlich im Hinblick auf eine Klärung des Wesens der Sprache vorgetragen (werden)“ (60): „Die Frage ‘Was heißt es für ein Wort, eine Bedeutung zu haben’, geht also in die Frage über: ‘Was heißt es für jemanden, eine Regel zu befolgen?’“ (40). Als das wesentliche Merkmal des Begriffs der Regel wird herausgearbeitet: „Nur in einer Situation, in welcher sinnvoll angenommen werden kann, daß ein anderer im Prinzip in der Lage wäre, die von mir befolgte Regel zu entdecken, kann man vernünftigerweise sagen, daß ich einer Regel folge“ (43). Das heißt mit Wittgensteins Worten: „Darum ist ‘der Regel folgen’ eine Praxis. Und der Regel zu folgen *glauben* ist nicht: der Regel folgen. Und darum kann man nicht der Regel ‘privatum’ folgen, weil sonst der

Regel zu folgen glauben dasselbe wäre, wie der Regel folgen“ (§ 202). Fast trivial umschreibt Winch die Nicht-Privatheit des Regelbegriffs damit, daß es für Regeln notwendig sei, „in einem gesellschaftlichen Zusammenhang zu stehen“ (47). Dieser am Beispiel der Sprache von Wittgenstein entwickelte Regelbegriff könne nun auch „auf andere Wechselbeziehungen zwischen Menschen Licht werfen [. . .]. Die Verhaltensweisen, um die es geht, sind natürlich solche, auf die sich analoge Kategorien anwenden lassen, d.h. solche, denen sinnvollerweise eine *Bedeutung*, ein *symbolischer* Charakter zugeschrieben werden kann. Mit Max Weber zu reden, befassen wir uns mit menschlichem Verhalten, ‘wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven Sinn verbinden’“ (61). D.h.: Überall dort, wo die Kategorie subjektiver Sinn im Rahmen menschlichen Verhaltens impliziert ist, kann (sinnvollerweise) von einer Regel (im Sinne Wittgensteins) gesprochen werden, die diesem Verhalten zugrundeliegt. Aber : wenn das akzeptiert wird, kann Webers „Unterscheidung zwischen einem Verhalten, das nur sinnhaft ist, und einem Verhalten, das sowohl sinnhaft als auch sozial ist“ (148 f.), nicht mehr akzeptiert werden. Denn sinnhaftes Verhalten, das nicht notwendig am Verhalten anderer orientiert ist, kann es nicht geben, weil es keine private Regel gibt: „Jedes sinnhafte Verhalten muß sozial sein, weil es nur als von Regeln geleitetes sinnhaft sein kann, und Regeln setzen einen sozialen Kontext voraus“ (149).

Da in Kap. 5 nicht auf Austins Handlungsbegriff eingegangen wurde, sei hier darauf verwiesen, daß Austin explizit Sprechen als Handeln von physischem Handeln unterscheidet (106, dt. 121). Diese Unterscheidung trifft Austin insofern, als Sprechhandeln im Rahmen des lokutiven und illokutiven Aktes als konventional definiert ist (106, dt. 121; 14 f., dt. 35). Relativ unklar bleibt, was Austin unter Konvention und konventional versteht und wie er die Notwendigkeit von Konventionen und den Zusammenhang von Intention und Konvention (s. oben S. 41 f.) begründet. Black (1963, 222) hat unter vier Aspekten Austins Begriff der Konvention erläutert: „To summarize, let us say that a conventional act is one that is (i) rule-governed, (ii) selfvalidating (‘selbst-bestätigend’, d.h. wenn die Handlung ausgeführt ist, gilt sie als verbindlich), (iii) claim-generating [. . .] (‘Ansprüche und Konsequenzen hervorbringend’) and (iv) conventionally significant“. (Eine detaillierte Auseinandersetzung mit Austins Handlungsbegriff bei Gohlke (1974) 50 - 58; vgl. auch Forguson (1969): Austin’s philosophy of action.)

Die intensive Diskussion über die interne Struktur eines Sprechakts, wie sie von Austin entworfen und von Searle modifiziert wurde, kann exemplarisch ein Aufsatz belegen, dessen Argumente ich im folgenden vortrage. In diesem Aufsatz wird ein Teil der Argumente Searles (s.o.S.63) vorweggenommen. Black (1963) 225 nennt den lokutiven Akt „a dubious abstraction“, da Austin selbst konstatiere: ‘To perform a locutionary act is in general, we may say, also and *eo ipso* to perform an illocutionary act’ (S. 98). Black bezweifelt also, ob man mit Austin den lokutiven Akt als „‘etwas sagen’ im vollen Sinne“ trennen könne von der illokutiven Kraft dessen, was gesagt wird (und was man mit meinen umschreiben kann) (vgl. Austin 102, dt. 117: „Ganz ähnlich können wir den lokutiven Akt ‘Er hat ge-

sagt, daß . . . ' von dem illokutiven Akt 'Er hat die Meinung vertreten, daß . . .' [. . .] unterscheiden"). Black bestreitet, daß es möglich sei, bei der Wiedergabe dessen, was ein Sprecher gesagt habe, („in the full sense of say“), zu trennen zwischen sagen und meinen : „It seems necessary to report how the speaker meant his words 'to be taken' (whether as a statement, an order, a question, etc.) i.e., to include in the report an indication of the 'illocutionary force' [. . .] of the original utterance“ (225). Aber, so könnte man gegen Black fragen, kann nicht gerade in der Wiedergabe einer „Äußerung“ diese Trennung von sagen (lokutiver Akt) und meinen (illokutiver Akt) im Sinne Austins deutlich gemacht werden: B berichtet: „A sagte , die Bäume seien zu hoch (lokutiver Akt) und meinte damit, sie sollten gefällt werden“ (illokutiver Akt).

Zur Diskussion steht aber nicht nur die Beziehung zwischen lokutivem und illokutivem Akt (nach Austin), sondern auch die zwischen illokutivem und perlokutivem Akt. Ted Cohen (1973) stellt die Plausibilität der Beziehung von illokutivem und perlokutivem Akt, wie sie Austin gibt und Searle (im wesentlichen) übernimmt, in Frage. Zunächst zeigt er drei mögliche Beziehungen auf (495-497), in denen der perlokutive Akt (P) zum illokutiven Akt (I) und lokutiven Akt (L) stehen kann:

- (i) L → I → P
- (ii) L \xrightarrow{P} I
- (iii) L → I → P

„The arrow indicates, roughly, that the act named at its right results from the one named at its left, or that one act occurs because of another“ (495).

(i) nennt Cohen eine „associated, and so direct perlocution“; (ii) eine „indirect, and so unassociated, perlocution“; (iii) eine „direct but unassociated perlocution“ (496).

Ein Beispiel (nach Cohen 495) für (ii): Ich sage ein Wort en passant (L) und errege damit die Aufmerksamkeit eines anderen (P), ohne ihn um diese Aufmerksamkeit zu bitten (I) (Cohens Beispiele für diese Klasse von Beziehungen von P zu L wirken sehr konstruiert). Ein Beispiel für (iii) (497): P soll eine Überraschung bzw. ein Erschrecken des Zuhörers sein und dies kann z. B. dadurch erreicht werden, daß ich jemanden lobe (L, I), über den ich mich zuvor nur haßvoll und mit Verachtung geäußert habe. Im folgenden stehen nicht diese beiden Klassen von Perlokutionsbeziehungen im Vordergrund, sondern gerade Klasse (i), also die Klasse der „assoziierten“ Perlokutionen, da hierfür Cohen nachzuweisen versucht, daß diese Perlokutionen „konventionalisiert“ sind: „What needs to be shown is that within a total speech act the perlocution has some claim to be counted as a conventional constituent, perhaps as much claim as the illocution“ (500, Sperrung von mir). In der Tat hat Cohen damit auf einen korrekturfähigen Aspekt der Gliederung eines Sprechakts hingewiesen; Cohen vermag die Konventionalisierung (und damit die Regelgebundenheit) des perlokutiven Akts insofern glaubwürdig zu machen, als er in seiner Klassenbildung diejenigen Perlokutionen ((ii) und (iii)) aussondert, die sich dem Begriff der Konventionalisierung nicht (zu) fügen (scheinen).

Als Beispiele dafür, daß unter unterschiedlichen Erkenntnisinteressen eine Erweiterung der Sprechakttheorie avisiert wird, seien die Beiträge von Landwehr/ Settekorn (1973) und Ulshöfer (1974) genannt. Landwehr/Settekorn argumentieren, daß die Frage nach der Poetizität literarischer Texte nicht nur eine Frage der Textstruktur, sondern auch eine solche nach den „außertextlichen Verbindungen“, d.h. nach den Kommunikationsbedingungen sei (34): „Unter Modifikation der Sprechakttheorie wird die These entwickelt, daß die Bedeutung literarischer Texte aufzufassen sei als Funktion aus deren Proposition, Struktur sowie Merkmalen spezifischer Rezeptionssituationen“ (35, Sperrung von mir). Ihre weiteren Ausführungen bestehen dann vor allem darin, die pragmatischen Faktoren der Rezeptionssituation als konstitutiven Teil einer literarischen Kommunikation herauszuarbeiten (was im ganzen nicht unbekannt ist) und auszuführen, daß eine Sprechakttheorie, sofern sie nicht die Bedingungen der Rezeption thematisiert, über Rezeptionsakte keine Aussagen machen kann. (Der Titel der Arbeit lautet: Lesen als Sprechakt? Die lebende Kolumne lautet: Lesen als Sprachakt? Korrektur des Setzers?)

Ulshöfer sieht seinen Beitrag unter dem Aspekt „der Didaktik des schriftlichen Arbeitens“ (6). „Seit 20 Jahren“ sei „die Forderung der Schaffung natürlicher Schreibsituationen“ erhoben worden: „Bieten aber Linguistik und Kommunikationstheorie hinreichende Grundlagen für eine neue Didaktik des Lesens und Schreibens?“ Ulshöfer meint, daß die vorliegende Sprechakttheorie, auch z.B. in der Version, wie sie S.J. Schmidt (1973) im Rahmen seines ‘kommunikativen Handlungsspiels’ vortrage, dazu keinen wesentlichen Beitrag leiste: „Nur geht S.J. Schmidt bei seiner Theorie aus vom mündlichen (sic) Sprechen. Im Mittelpunkt steht deshalb für ihn wie für die heutige Textlinguistik [was für letztere sicher nur eingeschränkt gilt] die Theorie des Sprechakts. Schmidt übersieht dabei u.E. die Notwendigkeit der Begründung einer Theorie des Schreibakts, weil er ‘unter genetischem Aspekt schriftliche Kommunikation als einen abgeleiteten Fall’ ansieht, der genauso strukturiert sei wie die mündliche Kommunikation“ (9). Und in dieser Hinsicht widerspricht der Didaktiker entschieden und skizziert „Unterschiede zwischen Sprechakten [und] Schreibakten“ (9 ff.). Daran anschließend entwickelt er eine „Systematik der Kommunikationsmuster, Stilformen und Textsorten“ (12-14), die er aus der „fünffachen Funktion der Sprache“ (14) ableitet. Diese Funktionen werden von Ulshöfer so benannt: „Information : ein vorgegebener Sachverhalt wird übermittelt unter Ausschaltung subjektiver Wertungen und Ziele“; „Problem löseverfahren : ein Problem wird analysiert und gelöst. Der Sachverhalt ist nicht vorgegeben, er wird erforscht“; „Normsetzung : ein neuer Sachverhalt wird durch Sprache konstituiert und als Norm (Vertrag, Verordnung, Gesetz) verkündet“; „Aesthetische Weltbetrachtung : ein Thema wird mit künstlerischen Mitteln gestaltet“; „Beeinflussung von Denken und Handeln der Leser nach dem Willen des Autors: Verhaltensänderung des Empfängers“ (Sperrung von mir).

Damit liegt, über den eigentlichen Zweck hinaus, nämlich die Notwendigkeit einer Theorie der Schreibakte zu begründen, eine Typologie pragmatischer Bedingungen geschriebener Kommunikation vor. Solche Versuche gibt es (zumindest) seit Austin, der eine „Liste der illokutiven Kräfte (forces) von Äußerungen“

fordert (148 f. dt. 164), wobei Austin nicht zwischen mündlicher und schriftlicher Kommunikation differenziert. (Austin geht in seinen Vorlesungen auch einmal auf die Spezifität schriftlicher Äußerungen ein: Er zeigt die Möglichkeit auf, primär performative (schriftliche) Äußerungen wie „Gefährlicher Stier. gez. Hans Hansen“ in explizit performative: „Ich, Hans Hansen, warne alle Spaziergänger vor dem gefährlichen Stier“ umzuformen (62, dt. 80, zu explizit und primär performativ s.o. 66)). Austin unterscheidet „fünf größere Klassen“ illokutiver Äußerungen (150 f., dt. 166 f.): „(1) Verdiktive Äußerungen [urteilen, schätzen, bewerten, taxieren]; (2) Exerzitive Äußerungen [Macht, Recht, Einfluß ausüben]; (3) Kommissive Äußerungen [versprechen, verpflichten, parteinnehmen, sich anschließen]; (4) Konduktive Äußerungen [sie haben mit Einstellungen und Verhalten in der Gesellschaft zu tun. Beispiele wären sich entschuldigen, beglückwünschen, empfehlen [. . .]]; (5) Expositive Äußerungen [Sie machen klar, welchen Platz unsere Äußerungen in einer Unterhaltung oder Diskussion haben [. . .]. Beispiele wären: ‘ich antworte’, ‘Ich behaupte’, ‘Ich räume ein’“ [. . .]]. Austin selbst räumt ein, daß er „nicht mit allen (Klassen) gleich glücklich“ ist. Gründe für mangelndes Glück hatte Wittgenstein prognostiziert (s.o.S.36). Unter unterschiedlichen Voraussetzungen haben u.a. Habermas (1971, „Klassen von Sprechakten“) und Searle (1973, 116 ff.: „Typen illokutiver Handlungen“) die Klassifizierungsversuche Austins weiterzuführen versucht.

Zum Abschluß dieser Anmerkung möchte ich noch einen Hinweis geben auf deutsche Vorläufer einer Sprachpragmatik. Hier sind u.a. Bühler (1933, 2. Aufl. 1969); Bühler (1934, 2. Aufl. 1965) und Lipps (1944, 2. Aufl. 1958) zu nennen. Bühler unterscheidet 1933 (1969), 48 ff. zwischen „Sprechhandlung“ und „Sprachgebilde“ und 1934 (1965) 48 ff. zwischen „Sprechhandlung und Sprachwerk, Sprechakt und Sprachgebilde“ (s. dazu Kap. 6). 1933 (1969) 59 schreibt Bühler: „Das menschliche Sprechen ist eine Art, ein Modus des Handelns.“ Dieses Handeln wird als „zielgesteuerte Tätigkeit“ näher definiert (zu Bühler im einzelnen s.u.S. 82 f.): Wo der Psychologe Bühler von zielgesteuerten Tätigkeiten spricht, spricht der Soziologe Weber von intentionaler Tätigkeit als Handeln (s.o.S.41). Bühler folgert hieraus, daß eine „Theorie der Sprechhandlung“ (59) zu entwickeln sei.

Daß natürliche Sprachen und ‘Sprache’ eines Kalküls höchstens verglichen, nicht aber identifiziert werden können, liegt nach Lipps (1944 (1958)) 107 ff. an dem, was er „die Verbindlichkeit der Sprache“ nennt. Sprechen bedeutet nach Lipps, in praktischen Entscheidungszusammenhängen zu stehen: „Bedeutung des Wortes zu sein fixiert nicht nur die Zugehörigkeit der Bedeutung zum Wort [. . .]. Es meint gerade eine Verbindlichkeit, die sich das Wort verschafft, sowie es nur überhaupt vernommen wird [. . .]. Es ist Ausdruck als Entscheidung“ (109 f.). Von Lipps wird in einer anderen „Sprache“ das charakterisiert, was Austin meinte, wenn er formulierte, etwas zu sagen bedeute, etwas zu tun, und dieses Tun könne glücken oder mißlingen (s.o.S. 57).